

NL 1993/5, S. 11 (NL 93/5/03)

**Sinowatz gegen Österreich**

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 18962/91

Zulässigkeitsentscheidung vom 30. Juni 1993

**Faires Verfahren und Anhörung zusätzlicher Zeugen**

**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer erhob Privatanklage wegen Übler Nachrede gegen den Autor eines Artikels in der Zeitschrift "Profil", in dem dieser behauptete, der Beschwerdeführer habe angekündigt, daß die österreichische Bevölkerung über die braune Vergangenheit des Präsidentschaftskandidaten Waldhelm informiert werden würde.

Nach der Vernehmung von über 50 Zeugen wurde der Journalist freigesprochen. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß der Beschwerdeführer tatsächlich diese Worte geäußert hatte. Nach Rechtskraft dieses Urteils leitete der Staatsanwalt gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren wegen falscher Zeugenaussage in dem genannten Prozeß gemäß § 288 StGB ein. Das Landesgericht verhängte eine Geldstrafe. Das Oberlandesgericht ordnete zwar die Einvernahme der meisten Zeugen an, deren Aussagen aus dem Vorprozeß vor dem Landesgericht nur verlesen worden waren, der Antrag des Beschwerdeführers auf Anhörung weiterer Zeugen wurde jedoch neuerlich abgelehnt, da sich daraus nach Ansicht des Gerichts keine weiteren relevanten Tatsachen ergeben würden. Das Urteil des Landesgerichts wurde bestätigt.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer behauptet, daß er durch die Ablehnung des Gerichts, weitere Zeugen einzuvernehmen, in seinem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 (1) und (3) (d) EMRK verletzt wurde.

Die Kommission stellt fest, daß Art. 6 (3) (d) EMRK die Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft bei der Vorladung und Anhörung von Zeugen herstellen soll. Diese Bestimmung bietet jedoch kein unbegrenztes Recht zur Vorladung von Entlastungszeugen. Es liegt im Ermessen des erkennenden Gerichts Beweismaterial abzulehnen, welches ihm unerheblich erscheint. Im vorliegenden Fall hat vor dem Landesgericht eine öffentliche Verhandlung stattgefunden, bei der der Angeklagte anwesend war. Anlässlich dieser Verhandlung hätte er Gelegenheit gehabt, Tatsachen vorzubringen, die für den Ausgang des Falles relevant waren. Es trifft zwar zu, daß das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts, 45 Zeugen aus dem Vorprozeß neuerlich zu vernehmen, nicht gefolgt ist. Der Beschwerdeführer selbst hat jedoch keinen Antrag dieses Inhalts gestellt.

Die Anhörung der vom Beschwerdeführer genannten Entlastungszeugen wurde zwar auch vom Oberlandesgericht abgelehnt. Dieses führte jedoch eine ergänzende Beweisaufnahme durch, bei der andere Zeugen öffentlich angehört wurden. Die Kommission konnte keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK feststellen. Die Beschwerde ist daher unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)